

Aktenzeichen:
XVII ____



Amtsgericht Musterstadt

BETREUUNGSGERICHT

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

vom 16.03.2017

In der Zwangsvollstreckungssache

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Amtsgericht Musterstadt, Musterstraße 26, 12345 Musterhausen
Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, BLZ: 6#####, Konto-
Nr.: #####, BIC: #####, IBAN: #####

-Gläubiger-

gegen

Max Mustermann, Musterstraße 12, 12345 Musterhausen

-Schuldner-

Nach dem Zwangsgeldbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom 02.02.2017, zugestellt am
04.02.2017, Az.: XVII ____, kann der Gläubiger von dem Schuldner beanspruchen:

Festgesetztes Zwangsgeld: 200,00 €

bisher angefallene Kosten im Zwangsgeldverfahren:

Kostentatbestand	Anzahl/Faktor	Geb./ Betrag
Anord. Zwangsm. Beschl.; § 35 FamFG (17006)		20,00 EUR
Förmliche Zustellungen (31002)	1	3,50 EUR
Gebühr Pfändungsbeschluss		20,00 EUR

Kostengesetz: GKG ab 01.01.2017

geleistete Zahlungen: 0,00 EUR

Gesamtsumme: 243,50 EUR

Wegen dieser Ansprüche - sowie wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss (vgl. anliegende Kostenrechnung) - wird die angebliche Forderung des Schuldners gegen

Volksbank Musterstadt eG, Musterstraße 34, 12345 Musterstadt
Insbesondere: Konto Nr. #####

-Drittschuldner-

auf Auszahlung der gegenwärtigen und zukünftigen entstehenden Guthaben bzw. der gegenwärtig und zukünftig aufgrund der Kontokorrentabrede zu seinen Gunsten entstehenden Salden;

aus dem Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingängen, auf fortlaufende Auszahlung der Tagesguthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte;

aus seinen bei dem Drittschuldner geführten Sparkonten, auf Auszahlung des gegenwärtigen und künftigen aufgrund der Kontokorrentabrede zu seinen Gunsten entstehenden Salden;

aus zwischen ihm und dem Drittschuldner bestehenden Wertpapierdepotverträgen;

auf Zahlung aus dem zu dem Wertpapierkonto gehörenden Guthabenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben werden;

auf laufende Auszahlung eines etwaigen Gewinnanteils und/oder einer Dividende aufgrund des Haltens von Geschäftsanteilen des Drittschuldners sowie der Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nach erfolgter Auseinandersetzung einschließlich des Anspruchs auf Kündigung bzw. Auseinandersetzung (gilt nur für Genossenschaftsbanken)

gegenüber dem Drittschuldner auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung über die Gutschriften, Kontostände und Überweisung

solange gepfändet bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Die gepfändeten Beträge sind an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, BLZ: #####, Konto-Nr.: #####, BIC: #####, IBAN: ##### unter Angabe des Verwendungszweckes - Amtsgericht Musterhausen, XVII #####, Max Mustermann zu zahlen.

Für den aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden haftet der Drittschuldner.

Rechtspfleger

Kostenrechnung (GvKostG)

Kostenverzeichnis Anlage zu § 9 GvKostG:

1.	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (KV 100)	€
2.	Sonstige Zustellung (KV 101)	€
3.	Nicht erledigte Zustellungen (KV 600)	€
4.	Dokumentenpauschale (Seiten) (KV 700)	€
5.	Wegegeld (km) (KV 711)	€
6.	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag (KV 713)	€
7.	Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde (KV 701)	€
	Summe	€

Der Drittschuldner wird gemäß § 840 ZPO aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses gegenüber dem Gläubiger zu erklären:

- 1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist;**
- 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung geltend machen;**
- 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.**